

# JAHRESABSCHLUSS VON KLEINSTUNTERNEHMEN

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2009) 83** vom 26. Februar 2009 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den **Jahresabschluss** von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen im Hinblick auf **Kleinstunternehmen** (s. [CEP-Analyse](#))

**Position des Europäischen Parlaments – 2. Lesung vom 13. Dezember 2011** ([Dokument](#) veröffentlicht am 13. Dezember 2011)

► **Allgemeines**

Das EP nimmt in 2. Lesung Änderungen vor, die vorher in informellen Trilogverhandlungen mit dem Ministerrat abgestimmt wurden. Dadurch kann auf die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zwischen EP und Ministerrat verzichtet werden.

► **Kompromiss bei der Definition von Kleinstunternehmen**

Nach dem Kompromissvorschlag sollen Unternehmen als Kleinstunternehmen gelten, wenn in der Bilanz zwei der folgenden drei Grenzkriterien nicht überschritten werden:

- eine Bilanzsumme in Höhe von 350.000 Euro (Rat: 350.000; KOM: 500.000 Euro),
- ein Nettoumsatz in Höhe von 700.000 Euro (Rat: 500.000; KOM: 1.000.000 Euro) und
- eine Beschäftigung von durchschnittlich zehn Angestellten im fraglichen Geschäftsjahr (so auch Rat und KOM).

► **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Die Richtlinie unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, bei dem Rat und EP zustimmen müssen. Mit einer baldigen Annahme im Rat mit qualifizierter Mehrheit ist zu rechnen, da sich die Beteiligten über die geplanten Maßnahmen einig sind.